

Bereich: Kreistagsbüro  
Aktenzeichen: 30 06 10  
Datum: 26.01.2021

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	18.02.2021				
Kreisausschuss	10.03.2021				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Überplanmäßige Aufwendung im Rahmen der Bildung einer Rückstellung für Prozesskosten

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt die überplanmäßige Aufwendung im Rahmen der Bildung einer Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus einem anhängigen Gerichtsverfahren unter der Buchungsstelle 11 14 02 00.54 31 01 in Höhe von 115.657,60 €.

Dr. Burchhardt

**Sachverhalt (Begründung):**

Gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 6 lit. c) KomHVO sind Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden.

Rückstellungen sind u. a. für die Risiken aus der Führung von Prozessen zu bilden. Bei der Rückstellungsbildung von Prozesskosten sind die eigenen Kosten, die Kosten des Gegners und die Gerichtskosten der angerufenen Instanz zu berücksichtigen.

Das Gericht hat den Streitwert in dem unter dem 29.05.2020 beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig gemachten Verfahren Schwarz ./ Landkreis Jerichower Land, Az. 4 A 254/20 MD, auf 2.082.431,00 € festgesetzt.

Die Prozesskosten belaufen sich ausgehend von dem o. g. Streitwert für die erste Instanz (Verwaltungsgericht Magdeburg) auf 51.750,48 € und für die zweite Instanz (Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt) auf 63.907,12 €. Demgemäß sind für insgesamt 115.657,60 € Rückstellungen zu bilden.

Der Mehraufwand zur Bildung der Rückstellung wird im Zuge der Haushaltsdurchführung 2020 durch den Mehrertrag im Rahmen der KdU-Erstattung gedeckt, da das Land eine zusätzliche Erstattung aufgrund der Corona-Pandemie gewährt.

Im Haushaltsjahr 2020 ist es zu keiner gerichtlichen Entscheidung gekommen. Durch die Zustimmung des Kreisausschusses zum Beschluss muss jedoch eine Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel in den Folgejahren erfolgen. Sollte die Auszahlung im Jahr 2021 entstehen, so ist im Rahmen eines üpl. Antrages die Deckung im Finanzplan bereitzustellen. Wird mit einer Auszahlung im Jahr 2022 ff. gerechnet, muss die Auszahlung der Rückstellung bei der Haushaltsplanung 2022 ff. berücksichtigt werden.

Der Planansatz für die Buchungsstelle 11 14 02 00.54 31 01 im Haushaltsjahr 2020 beträgt 30.000,00 EUR, von welcher bereits 13.423,19 EUR gebucht worden sind. Im Rahmen des Budgets wurden noch verfügbare Mittel in Höhe von 16.546,38 EUR für die Buchungsstelle 11 14 02 00.54 41 10 bereitgestellt. Aus dem restlichen verfügbaren Betrag in Höhe von 30,43 EUR konnten nicht alle anstehenden Aufwendungen mehr gedeckt werden, weswegen bereits ein überplanmäßiger Antrag für Aufwendungen aus Gerichtskosten in Höhe von 2.016,21 EUR vorliegt.

Folglich sind die kompletten 115.657,60 EUR für die Prozesskosten überplanmäßig bereitzustellen.

**Anlagen:** Keine.

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	11 14 02 00.54 31 01/Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input checked="" type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	115.657,60 EUR
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input checked="" type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: gez. *Horneffer* 26.01.2021

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)